

Verordnung über die Umwandlung von Dienstalterszulagen in Urlaub

RRB vom 29. Juni 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Ziffer 7 der Verordnung über die Ausrichtung von Dienstalterszulagen an das Staatspersonal vom 27. März 1974¹⁾

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

¹ Staatsbedienstete, ausgenommen die Lehrkräfte an kantonalen Schulen, können die Dienstalterszulagen in Urlaub umwandeln lassen.

² Aus betrieblichen Gründen kann der Anspruch nach § 1 Absatz 1 ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

§ 2. Anrechenbare Urlaubszeit; Mindestbezug

¹ Wer die Dienstalterszulage umwandeln lässt, hat Anspruch auf einen Urlaub von 20 Arbeitstagen.

² Der Bezug in Abschnitten muss mindestens fünf Arbeitstage oder ein Vielfaches davon betragen.

³ Für je fünf bezogene Urlaubstage wird die Dienstalterszulage um einen Viertel vermindert.

§ 3. Feiertage

Dienstfreie Tage, welche in die Urlaubszeit fallen, können nachbezogen werden, wenn sie nicht auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen.

§ 4. Krankheit Unfall

¹ Staatsbedienstete, welche während des Urlaubs wegen Krankheit oder Unfall dienstunfähig werden, dürfen den Urlaub vorzeitig abbrechen.

² Dem zuständigen Departement ist unverzüglich ein Arztzeugnis über die Dienstunfähigkeit zuzustellen.

§ 5. Urlaubsbezug Übertragung

¹ Die Dienstalterszulage darf erst nach deren Fälligkeit in Urlaub umgewandelt werden. Der Urlaub kann ganz oder teilweise auf die folgenden Jahre übertragen werden.

² Der Urlaub muss bis zur Ausrichtung der nächsten Dienstalterszulage bezogen sein.

¹⁾ BGS 126.551.1.

126.353.6

§ 6. *Verfahren* *a) Gesuch*

¹ Gesuche zur Umwandlung der Dienstalterszulage sind drei Monate vor deren Fälligkeit beim zuständigen Departement auf dem Dienstweg einzureichen. Im Gesuch sind die verbindlichen Urlaubstermine anzugeben.

² Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin nimmt zu jedem Gesuch schriftlich Stellung, wobei die Arbeitsbelastung der Amtsstelle zu berücksichtigen ist.

³ Für die Dauer des Urlaubs werden keine stellvertretenden Anstellungen bewilligt.

§ 7. *b) Entscheid*

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gesuche. Stimmt das Departement dem Gesuch nicht zu, entscheidet der Regierungsrat.

² Der Entscheid ist dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, der Amtsstelle und dem Personalamt spätestens einen Monat vor dem Antritt des Urlaubs mitzuteilen.

§ 8. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.